

12641/AB
Bundesministerium vom 12.01.2023 zu 12999/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.818.179

Wien, 10.1.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12999 /J des Abgeordneten Kainz betreffend Sonderverträge im BMSGPK** wie folgt:

Frage 1:

- Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes.)

Hinsichtlich der Sonderverträge gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) für Mitarbeiter:innen des Kabinetts meiner Amtsvorgängerin zum Stichtag 23. Oktober 2019 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 123/J. In der Zeit vom 23. Oktober 2019 bis zu dem in der zitierten Anfrage angeführten Stichtag 31. Oktober 2019 sind keine Änderungen eingetreten. Mit allen unter Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 123/J angeführten Mitarbeiter:innen wurden Sonderverträge gemäß § 36 VBG abgeschlossen.

Darüber hinaus gab es zum Stichtag 23. Oktober 2019 – mit Ausnahme von ADV-Sonderverträgen, die aufgrund eines vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) genehmigten ADV-Organisationsplanes und unter Berücksichtigung entsprechender vom BMKÖS vorgegebener Laufbahnbilder mit Zustimmung des BMKÖS im Einzelfall abgeschlossen werden können - keine weiteren Sonderverträge gem. § 36 VBG.

Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?*
- *In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)*

Hinsichtlich der seit Beginn der laufenden Legislaturperiode bis zum 30. September 2022 abgeschlossenen Sonderverträge gemäß § 36 VBG für Kabinettsmitarbeiter:innen verweise ich auf die Beantwortung folgender parlamentarischer Anfragen:

- Nr. 461/J (mit den unter Fragen 1 und 2 angeführten Mitarbeiter:innen wurden Sonderverträge gemäß § 36 VBG abgeschlossen)
- Nr. 722/J
- Nr. 804/J
- Nr. 1561/J
- Nr. 2566/J
- Nr. 2624/J
- Nr. 3509/J
- Nr. 3617/J
- Nr. 4787/J
- Nr. 5964/J
- Nr. 6955/J
- Nr. 7975/J
- Nr. 9034/J
- Nr. 10366/J
- Nr. 11357/J
- Nr. 12366/J

Seit 1. Oktober 2022 wurde in meinem Kabinett ein neuer Sondervertrag (Entlohnungsgruppe v1) gemäß § 36 VBG abgeschlossen.

Entsprechend den Richtlinien des BMKÖS wurden zur Bewältigung des Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise (COVID-19) für jeweils befristete Zeiträume insgesamt 34 zusätzliche Vertragsbedienstete (überwiegend Referent:innen der Entlohnungsgruppen v1 und v2 sowie zwei Sekretariatskräfte der Entlohnungsgruppe v3) im Rahmen von Sonderverträgen gemäß § 36 VBG aufgenommen. Die letzten dieser Sonderverträge endeten mit Ablauf des 30. Juni 2022.

Im Bereich des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice wurden im Zeitraum von 23. Oktober 2019 bis 15. November 2022 aufgrund einer entsprechenden generellen Genehmigung des BMKÖS gemäß § 36 VBG Sonderverträge mit 12 Ärztinnen und Ärzten (Entlohnungsgruppen v1) abgeschlossen.

Darüber hinaus gab es im Zeitraum von 23. Oktober 2019 bis 15. November 2022 – mit Ausnahme von ADV-Sonderverträgen, die aufgrund eines vom BMKÖS genehmigten ADV-Organisationsplanes und unter Berücksichtigung entsprechender vom BMKÖS vorgegebener Laufbahnbilder mit Zustimmung des BMKÖS im Einzelfall abgeschlossen werden können - keine weiteren Sonderverträge gemäß § 36 VBG.

Fragen 4 und 5:

- *Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*
- *Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
 - a. *Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?*

§ 36 Abs. 1 VBG eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmeharakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit, die Arbeitsmarktlage und/oder Rekrutierungsprobleme insbesondere bei Mangelberufen Berücksichtigung.

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie jeweils die generelle Genehmigung – eingeschränkt für den Abschluss von Sonderverträgen, die den Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie entsprechen – erteilt.

Frage 6:

- *Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*

Für sämtliche erwähnte Sonderverträge gemäß § 36 VBG wurde die Zustimmung des BMKÖS eingeholt.

Frage 7:

- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?
a. Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.*

Nein, derartige Fälle gab es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

